

# RS Vwgh 1996/2/20 92/13/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1996

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 lit a;

UStG 1972 §10 Abs2 Z8;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/23 89/14/0068 4

## Stammrechtssatz

Die Merkmale für das Vorliegen einer künstlerischen Tätigkeit sind von der Beh unter Berücksichtigung eines repräsentativen Querschnittes der Arbeiten, die die steuerlich relevante Tätigkeit bildeten, zu beurteilen. Bei der Beurteilung von Werken als Kunstwerke stellt jede Entscheidung notwendigerweise eine Einzelentscheidung dar, die nicht ohne weiteres auf andere Sachverhalte übertragen werden kann

(Hinweis E 20.6.1990, 86/13/0008).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992130084.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)